

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.10.1988

Geschäftszahl

88/07/0023

Rechtssatz

Während der Geltung eines Bescheides wegen Verstoßes gegen diesen eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren können auf Grund der Regelung des § 1 Abs 2 VStG dann zu keiner Strafe mehr führen, wenn der Bescheid vor Abschluss solcher Strafverfahren durch die Verfügung der Wiederaufnahme außer Kraft gesetzt wurde.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1988:1988070023.X06